



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Leitungen der Patentinformationszentren

- qua Verteiler -

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn-Bad Godesberg

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)1888 57-3845

FAX +49 (0)1888 57-3945

GZ 326 – 0311 – 1/2(2002)

BEARBEITET VON

E-MAIL Guenter.Reiner@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, am 13.02.2002

BETREFF **Erfindungen aus Hochschulen**
hier: Änderung von § 42 ArbNErfG

ANLAGE 1. Gesetzestext
2. Erläuterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 7. Februar 2002 ist eine wesentliche Rechtsänderung in Kraft getreten: die Abschaffung des bisherigen so genannten Hochschullehrerprivilegs, verbunden mit einer Sonderregelung für Erfindungen für alle Hochschulbeschäftigten.

Den Anlagen entnehmen Sie bitte den neuen Text von § 42 ArbNErfG und eine Erläuterung dazu. Darin werden die wesentlichen Änderungen aufgezeigt und besprochen. Hervorheben möchte ich drei-erlei:

Zum Einen gilt künftig einheitliches Recht an den Hochschulen für *alle* dort Beschäftigten – nicht für Studierende ohne Beschäftigungsverhältnis.

Die künftige Erfindervergütung beträgt bei Inanspruchnahme und Verwertung durch die Hochschule 30 % der Einnahmen (brutto), ein hoher Prozentsatz. Dieser Anteil erscheint zunächst schlechter als der frühere Zustand, denn die Begünstigten des früheren Hochschullehrerprivilegs hatten 100 % der Einnahmen zur eigenen Verfügung; der wesentliche Unterschied: Sämtliche Kosten und Risiken einer Patentanmeldung und –verwertung mussten früher vom freien Erfinder selbst aufgebracht werden, während sie künftig vom Dienstherrn zu tragen sind.

Schließlich will ich noch darauf hinweisen: Auch Erfindungen im Rahmen von Nebentätigkeiten und Drittmittelverträgen unterliegen dem Arbeitnehmererfindungsgesetz. In manchen Kreisen wird verbreitet, solche Erfindungen seien a priori frei. Das ist falsch. Die Zuordnung Diensterfindung oder nicht richtet sich nach § 4 ArbNErfG und führt in aller Regel dazu, dass eine Erfindung auch aus Nebentätigkeit bei dienstlichem Zusammenhang der Zugriffsmöglichkeit des Dienstherrn unterliegt und zu melden ist.

Diese Änderungen für den Bereich Hochschulerfindungen werden flankiert durch den Aufbau von Patent- und Verwertungsagenturen (PVA), die derzeit überall im Land entstehen oder ihre Arbeit ausdehnen. Dies wird nicht zuletzt durch eine kräftige Anschubfinanzierung des BMBF ermöglicht.

TELEFONZENTRALE +49 (0)1888 57-0

FAX-ZENTRALE +49 (0)1888 57-8 36 01

E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Sie in den Patentinformationszentren sind in einem bestimmten Segment des Patentgeschehens „an vorderster Front“. Daher liegt mir daran, Sie über diese Entwicklungen zu informieren.

Abschließend möchte ich noch auf den Patentserver unter www.patente.bmbf.de hinweisen, der manche weiter führende Information enthält.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günter Reiner

326 – 03111 – 1/02(2002)
Bearb.: Dr. Böhringer

Bonn, den 28.01.2002
App.: 3237

Betr.: Novellierung des § 42 ArbNErfG (ehem. „Hochschullehrerprivileg“)
Anlg.: Text des Änderungsgesetzes vom 18.1.2002

Die Novellierung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG)¹ ist mit Gesetz vom 18.1.2002 (BGBl I vom 24.1.02, 414) umgesetzt worden. Die Neufassung der §§ 42 und 43 ist als Anlage beige-fügt.

Gelöscht: ¶

Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erfindungs- und Patentwesens im Hochschulbereich grundlegend umgestaltet. Das bisherige „Hochschullehrerprivileg“, das dienstlich gemachte Erfindungen der Hochschullehrer zu freien Erfindungen erklärt hatte, ist entfallen. An seine Stelle ist eine Regelung getreten, nach der auch für Hochschul-Erfindungen grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des ArbNErfG gelten. Modifiziert wird das allgemeine Arbeitnehmererfindungsrecht im Hochschulbereich in Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Forschung und Lehre, bei der Erfindervergütung und durch den Ausschluss der Inanspruchnahme von Erlösbeteiligungen. Das neue Recht tritt am 7. Februar 2002 in Kraft.

Für Erfindungen an Hochschulen gilt ab jetzt der Grundsatz: Jede Erfindung, die ein Hochschulbeschäftigter in dienstlicher Eigenschaft gemacht hat, ist vom Erfinder dem Dienstherrn zu melden (§ 5). Eine solche Diensterfindung kann vom Dienstherrn in Anspruch genommen (§§ 6 ff.), im eigenen Namen schutzrechtlich gesichert und auf Rechnung der Hochschule verwertet werden. Der Erfinder hat in einem solchen Fall Anspruch auf Erfindervergütung (§§ 9 ff.) in Höhe von 30 % der Brutto-Verwertungseinnahmen (§ 42 Nr. 4).

Im einzelnen:

- **„Hochschule“** ist sowohl die Universität als auch die Fachhochschule. Die mit dem alten Recht verbundene Unsicherheit, ob § 42 auch für FHs gilt, ist damit für die Zukunft beseitigt.
- **„An einer Hochschule beschäftigt“** ist jede Person, die in einem Anstellungsverhältnis zur Hochschule steht. Hierzu zählen die Hochschullehrer und das sonstige wissenschaftliche Personal, aber auch alle anderen Beschäftigten. Nicht darunter fallen Studenten als solche, wenn sie keinen Anstellungsvertrag mit der Hochschule haben.
- **„Diensterfindung“** ist jede Erfindung, die aus der dienstlich obliegenden Tätigkeit entstanden ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), dazu zählen bei Wissenschaftlern insbesondere auch Ergebnisse der Drittmittelforschung (§ 25 Abs. 1 HRG). Auch Erfindungen, die maßgeblich

auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruhen, sind Dienstertfindungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2); unter dieser Voraussetzung führen auch Forschungsarbeiten in Nebentätigkeit zu Dienstertfindungen².

- Die **Meldung von Dienstertfindungen** hat unverzüglich nach dem Entstehen der Erfindung und in schriftlicher Form zu erfolgen (§ 5 Abs. 1).
- Die Erklärung einer **Inanspruchnahme** durch den Dienstherrn soll so bald wie möglich erfolgen; sie ist spätestens 4 Monate nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung abzugeben (§ 6 Abs. 2).
- Für **Publikationen von Wissenschaftlern**³ gibt es eine Sonderregelung: Sie sind dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel 2 Monate zuvor, anzuzeigen (§ 42 Nr. 1). Diese eigenständige Informationspflicht gibt dem Dienstherrn Gelegenheit, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen, wenn sich eine in der geplanten Veröffentlichung enthaltene Dienstertfindung zur späteren Inanspruchnahme anbietet. Nach Ablauf der im Gesetz genannten Frist kann die Publikation erfolgen. Für die eigentliche Inanspruchnahme gilt unverändert die 4-Monats-Frist des § 6 Abs. 2.
- Macht ein Hochschul-Wissenschaftler⁴ von seinem verfassungsmäßigen Recht auf **Geheimhaltung seiner Forschungsergebnisse** Gebrauch, wird er von der Meldepflicht des § 5 befreit. Will er seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt doch offenbaren, leben die Pflichten zur Erfindungsmeldung und zur Anzeige von Publikationen wieder auf (§ 42 Nr. 2).
- Auch nach Inanspruchnahme behält der Hochschul-Erfinder ein nichtausschließliches **Recht zur Benutzung seiner Dienstertfindung** im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit (§ 42 Nr. 3).
- Bei der **Berechnung der Erfindervergütung** wird der Hochschul-Erfinder deutlich besser gestellt als andere Dienstertfinder. Die Höhe der Vergütung beträgt 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen (§ 42 Nr. 4). Die vom Dienstherrn für schutzrechtliche Sicherung und Vermarktung aufgewandten Kosten werden hierbei nicht vom Erlös abgezogen; Basis für die Ermittlung der Erlösbeteiligung sind die Brutto-Erlöse. Mehrere Erfinder teilen sich die Erfindervergütung (§ 12 Abs. 2).

¹ Im folgenden sind alle Paragraphen ohne besondere Bezeichnung solche des ArbNErfG.

² Daher ist die Begründung im ursprünglichen Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/5975, S. 6), wonach Erfindungen eines Wissenschaftlers in genehmigter Nebentätigkeit freie Erfindungen seien, für die große Mehrzahl der Fälle nicht richtig. Dies wurde im Bundestags-Rechtsausschuss richtiggestellt (BT-Drs. 14/7573, S.5), dessen Bericht und endgültiger Gesetzentwurf der Gesetzesänderung zu Grunde lag.

³ Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

⁴ S. Anmerkung 3.

- Die anderen öffentlichen Dienstherrn mögliche **Inanspruchnahme einer Erlösbeteiligung** durch den Erfinder (§ 40 Nr. 1) wird für den Hochschulbereich **ausgeschlossen** (§ 42 Nr. 5). Bei Hochschul-Erfindungen gibt es nur die Alternative „Inanspruchnahme oder Freigabe“.
- Genereller **Stichtag** für die Anwendung des neuen Rechts ist der **7. Februar 2002**. Für alle Erfindungen, die von diesem Tag an gemacht werden, greifen die neuen Regelungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2). Einzige **Ausnahme**: Für Erfindungen, die Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen von Hochschulwissenschaftlern mit Dritten sind, gilt noch 1 Jahr lang § 42 in seiner bisherigen Fassung, um die Abwicklung oder Anpassung solcher Verträge zu erleichtern. Unter diese Übergangsregelung fallen aber nur solche Verträge, die vor dem 18. Juli 2001⁵ abgeschlossen worden sind (§ 42 Abs. 1 Satz 2).

Dr. Böhlinger

⁵ Der Tag des Kabinettschlusses über die Novellierung.

§§ 42, 43 ArbNErfG
in der ab dem 7. Februar 2002 geltenden Fassung⁶

§ 42

Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Erfinder ist berechtigt, die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.
3. Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.
4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.
5. § 40 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 43

Übergangsvorschrift

- (1) § 42 in der am 7. Februar 2002 (BGBl I S. 414) geltenden Fassung dieses Gesetzes findet nur Anwendung auf Erfindungen, die nach dem 6. Februar 2002 gemacht worden sind. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen, in denen sich Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule zur Übertragung der Rechte an einer Erfindung gegenüber einem Dritten vor dem 18. Juli 2001 vertraglich verpflichtet haben, § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum 6. Februar 2002 geltenden Fassung bis zum 7. Februar 2003 weiter anzuwenden.
- (2) Für die vor dem 7. Februar 2002 von den an einer Hochschule Beschäftigten gemachten Erfindungen sind die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum 6. Februar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule, dem Dienstherrn ihre vor dem 6. Februar 2002 gemachten Erfindungen anzubieten, bleibt unberührt.

⁶ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002 (BGBl I, 414).